



Kraftfahrt-Bundesamt
D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G390, Nachtrag 01



Kraftfahrt-Bundesamt
D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G390, Nachtrag 01

- 4 -

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des RWTÜV Fahrzeug GmbH,
D-45032 Essen, vom 25.04.1996 zugrunde.

Flensburg, den 17.05.1996
im Auftrag
Hellwig

ALLGEMEINE BETRIEBERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S. 1793)

Beglaubigt:

Es wird bescheinigt,
daß der **STARRDEICHSELANHÄNGER, ACKERWAGEN**

mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

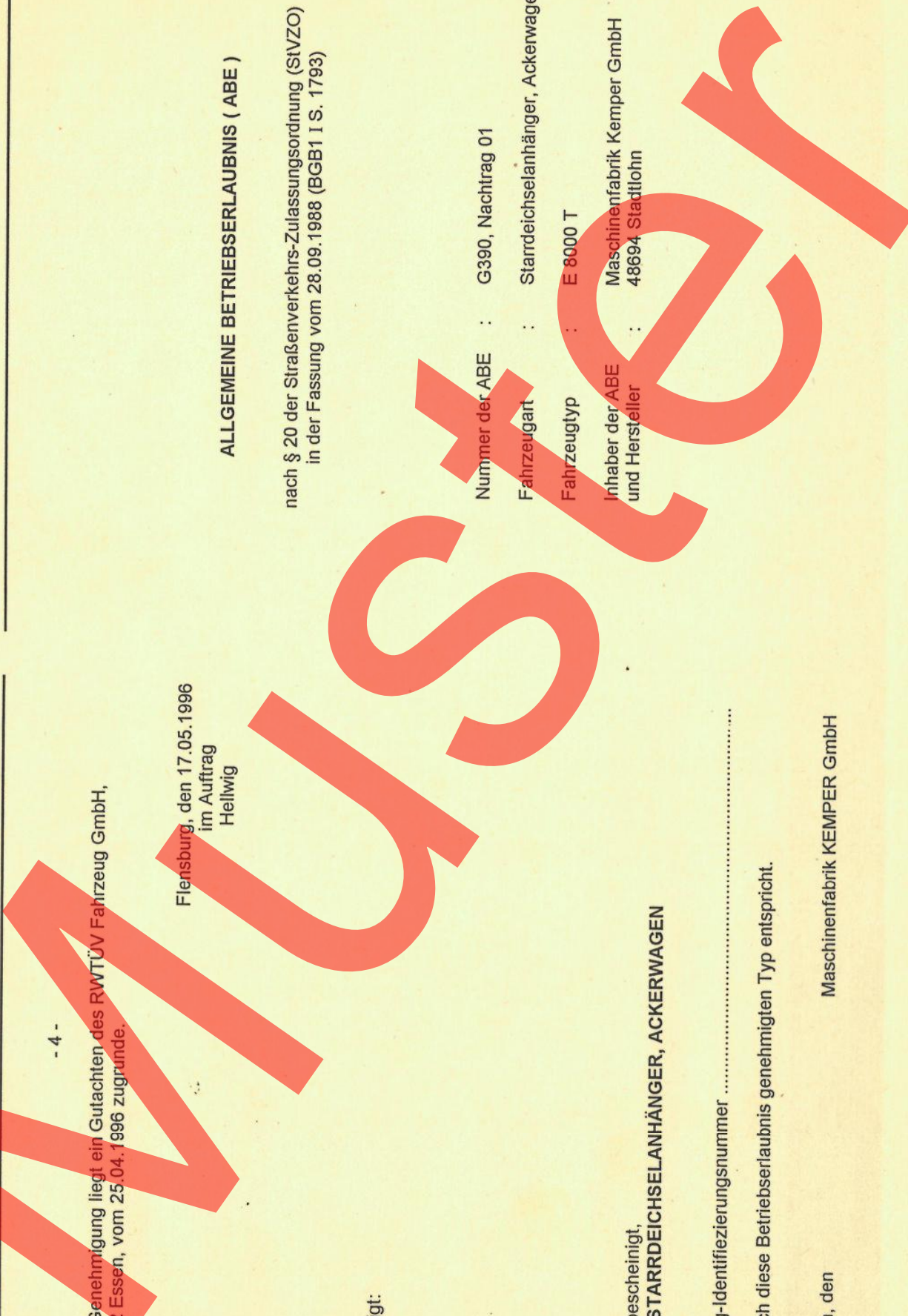
Maschinenfabrik KEMPER GmbH

Nummer der ABE : G390, Nachtrag 01

Fahrzeugart : Starrdeichselanhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp : E 8000 T

Inhaber der ABE und Hersteller : Maschinenfabrik Kemper GmbH
48694 Stadtlohn





Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G390, Nachtrag 01



Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G390, Nachtrag 01

- 2 -

A Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur aus gefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigung von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen :

Aufbau: wahlweise
oder
offener Kasten
offener Kasten mit Streuwerk

Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg

Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1500 kg

Zulässige Achslast: 8000 kg

Spurweite je nach Einpreßtiefe u.
Flanschmaß : 1650 mm bis 1660 mm
oder
1750 mm bis 1760 mm

Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse
Auflaufeinrichtung
Prüfzeichen M F 1293
Ausführung AV101
Prüfzeichen M L F 1302
Ausführung AV101

Anhängekupplung: keine

- 3 -

Maße über alles:
Länge je nach Ausrüstung,
Rüszustand mit Streuwerk: 5980 mm bis 6630 mm

Breite je nach Ausrüstung,
Rüszustand mit Streuwerk: 2210 mm bis 2290 mm

Höhe je nach Aufbau,
Rüszustand mit Streuwerk u. Bereifung: 1745 mm bis 3095 mm

C Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeug sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1500 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen,
die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,
das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,
die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung abgedeckt,

der abnehmbare Leuchttäger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterung angebracht, sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "SDAH" und Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33 Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.